

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

I. Allgemeine Benutzungsregelung für
die Parkflächen der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 27. August 2015

II. Dienstvereinbarung zur Nutzung
der Parkflächen der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 10. August 2015

**I. Allgemeine Benutzungsregelung für die Parkflächen
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 27. August 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Benutzungsregelung für die Parkflächen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn erlassen:

§ 1

Geltungsbereich; Nutzung der Parkflächen

- (1) Die folgenden Vorschriften regeln die Benutzung der Parkflächen, die der Parkraumbewirtschaftung der Liegenschaften der Universität Bonn im Stadtgebiet Bonn unterliegen. Sie gilt für alle Personen, die in § 2 Abs. 3 genannt sind. Wer die Parkflächen der Universität Bonn nutzt, verpflichtet sich dadurch, entsprechende Benutzungsregelungen einzuhalten.
- (2) Der Parkraumbewirtschaftung unterliegen alle entsprechend gekennzeichneten Liegenschaften im Stadtgebiet Bonn, die von der Universität Bonn betrieben werden.
- (3) Die Parkplatznutzer haben die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Jeder Nutzer hat insbesondere Rücksicht auf andere Nutzer zu nehmen und sein Fahrzeug so abzustellen, dass andere Nutzer nicht gefährdet oder behindert werden.
- (4) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und entsprechend beschilderten Parkflächen erlaubt. Die Parkflächen werden durch eine eindeutige Beschilderung kenntlich gemacht. Nicht gestattet ist insbesondere:
1. das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen;
 2. das Abstellen von Fahrzeugen auf Grünflächen, auf Geh- und Radwegen, in Fahrgassen, in Ein- und Ausfahrten, in Feuerwehruzufahrten, in Feuerwehrhaltebereichen, in oder vor Gebäude- und Garageneinfahrten, vor Notausgängen sowie an Stellen, an denen das Abstellen von Fahrzeugen zu einer Behinderung des Verkehrs oder von Fußgängern führen kann;
 3. das Abstellen von reparaturbedürftigen und verkehrsuntüchtigen Fahrzeugen sowie Fahrzeugen ohne gültige Zulassung,
 4. das Abstellen von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, Anhängern und ähnlichen Transportmitteln. Ausgenommen sind Dienstfahrzeuge der Universität Bonn.
- (5) Der Zugang zu Parkflächen, die durch eine Barriere abgegrenzt sind, z.B. mit Schranken versehene Tiefgaragen oder Parkhäuser, ist nur solchen Personen gestattet, die entweder über einen Schlüssel, eine Codekarte oder einen Transponder verfügen (Zugangsschlüssel). Die Zugangsschlüssel werden auf Antrag im Rahmen der Kapazitäten und nach den Kriterien gemäß Anlage ausgegeben. Der Zugangsschlüssel ist bei Wegfall der Parkberechtigung unverzüglich an die Abteilung 4.1 zurückzugeben. Ein Verlust ist der Abteilung 4.1 ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

§ 2

Nutzungsberechtigung und Nutzungsbedingungen

- (1) Die Nutzung der Parkflächen ist gebührenpflichtig und nur mit einem gültigen Parkausweis gestattet.
- (2) Die Universität Bonn stellt die Parkflächen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses zur Verfügung.
- (3) Zur Beantragung eines Dauerparkausweises sind die folgenden Personen berechtigt:
- a) Hochschullehrer, die gem. Hochschulgesetz Mitglieder der Universität Bonn sind;

- b) Lehrbeauftragte mit einem Lehrumfang unter vier Lehrveranstaltungsstunden;
- c) immatrikulierte Studenten und Doktoranden der Universität Bonn;
- d) Beschäftigte von der Universität angegliederten Fremdinstituten und den im jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis der Universität genannten kooperierenden Einrichtungen;
- e) sonstige Personen, die regelmäßig und auf Dauer angelegte Arbeitsleistungen im Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Universität Bonn erbringen, beispielsweise Mitarbeiter des Universitätsklinikums Bonn, Mitarbeiter des Studierendenwerks, Fremddienstleister, sowie Fremdfirmen mit Rahmenzeitverträgen.

(4) Darüber hinaus können Gäste von Hochschuleinrichtungen und -veranstaltungen sowie antragsberechtigte Personen gemäß § 2 Abs. 3 Tagesparkausweise zur Nutzung von Parkplätzen erwerben.

§ 3

Parkausweis; Anbringung im Fahrzeug

(1) Jeder Berechtigte i.S.d. § 2 Abs. 3 erhält auf Antrag im Rahmen der vorhandenen Parkraumkapazität einen fahrzeugbezogenen Parkausweis zur Nutzung von Parkflächen.

(2) Antragsberechtigten Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen „aG“ sind oder die Berechtigung für einen „blauen Ausweis“ haben, wird auf Antrag ein gesondert gekennzeichnete Parkplatz in der Nähe ihres Arbeitsplatzes bzw. Tätigkeitsbereiches zugewiesen. Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit Merkzeichen „G“ können ebenfalls einen Antrag auf Zuweisung eines bestimmten Parkplatzes stellen. Über diesen Antrag entscheidet die Abteilung 4.1 unter Mitwirkung der Schwerbehindertenvertretung.

(3) Der Inhaber eines Parkausweises hat, sofern nicht ein Ausnahmefall gemäß § 3 Abs. 2 vorliegt, keinen Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz. Bei Parkplätzen in unmittelbarer Nähe zu einem Institutsgebäude (postalische Adresse) können auf Antrag aus zwingenden dienstlichen Gründen bis zu zwei Parkplätze, in Ausnahmefällen bis zu drei Parkplätze, dem jeweiligen Institut zur individuellen Vergabe zugeordnet werden. Die sonstigen Vorschriften dieser Benutzungsregelung bleiben hiervon unberührt.

(4) Fahrgemeinschaften erhalten auf Antrag einen gekennzeichneten Parkausweis und haben eine Person aus der Fahrgemeinschaft als verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen, der auch für die Entrichtung der Parkgebühr verantwortlich ist. Für die Weitergabe des Parkausweises innerhalb der Fahrgemeinschaft sind die Mitglieder der Fahrgemeinschaft eigenverantwortlich zuständig.

(5) Bei Nutzung der ausgewiesenen Parkflächen ist der gültige Parkausweis gut sichtbar und vollständig lesbar im Fahrerbereich hinter der Windschutzscheibe anzubringen. Dies gilt entsprechend für alle zulassungspflichtigen Krafträder.

(6) Ein Parkausweis darf ausschließlich zusammen mit dem Fahrzeug respektive zulassungspflichtigen Kraftrad genutzt werden, dessen Kennzeichen in der Abteilung 4.1 registriert ist. Eine Weitergabe des Ausweises zur Benutzung von Parkflächen durch nicht registrierte Fahrzeuge ist untersagt. Unvorhergesehene kurzfristige Fahrzeugwechsel sind der Abteilung 4.1 unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Gültigkeitsdauer, Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Die maximale Gültigkeitsdauer eines Parkausweises beträgt für Studenten ein Jahr, für alle übrigen Personen drei Jahre ab Ausstellungsdatum. Auf Wunsch kann der Parkausweis auch kürzer ausgestellt werden.
- (2) Mit dem Wegfall der Berechtigung gemäß § 2 Abs. 3 endet die Gültigkeit des Ausweises. Der Ausweis ist dann unverzüglich an die Abteilung 4.1 zurückzugeben.
- (3) Der Nutzer kann das Benutzungsverhältnis zum Ende eines Kalendermonats mit einer Frist von 14 Tagen bei Abteilung 4.1 schriftlich kündigen.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für die Universität Bonn liegt ein wichtiger Grund vor z.B. bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat, bei wiederholten Verstößen gegen § 1 Abs. 3 oder § 3 Abs. 6 sowie bei wiederholten Behinderungen anderer Nutzer durch rücksichtsloses Parken.

§ 5

Änderungen der persönlichen Verhältnisse; Verlust des Parkausweises

- (1) Sofern sich Umstände ändern, die für die Daten des Parkausweisantrages relevant sind, ist dies der Abteilung 4.1 unverzüglich mitzuteilen, die dann einen neuen Parkausweis ausstellt.
- (2) Ein Verlust des Parkausweises ist der Abteilung 4.1 unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt beim Verlust eines Zugangsschlüssels gemäß § 1 Abs. 5. Ein neuer Ausweis oder Zugangsschlüssel wird auf Antrag gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € durch die Abteilung 4.1 ausgestellt.

§ 6

Verstöße gegen die Benutzungsregelung

Die Rechtmäßigkeit der Nutzung der ausgewiesenen Parkplätze wird überwacht. Fahrzeuge, die unter Verstoß gegen diese Benutzungsregelung abgestellt worden sind, werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 7

Parkgebühr; Ausnahmen von der Gebührenpflicht

- (1) Die Parkgebühren werden im Wege des Einzugsverfahrens entrichtet.
- (2) Für die Nutzung der Parkflächen wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 18,00 € erhoben. Jeder angefangene Monat wird ungekürzt berechnet. Eine Änderung der Höhe der Parkgebühr wird den Nutzern spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten der Änderung bekanntgegeben. In diesem Fall besteht ein Recht zur fristlosen Kündigung des Nutzungsverhältnisses.

(3) Tagesparkausweise sind bei der Abteilung 4.1 im Geschäftszimmer gegen eine Gebühr von 1,20 € (Barzahlung) erhältlich. Der Ausweis ist sichtbar im Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe im Fahrerbereich auszulegen und nur gültig, wenn das Nutzungsdatum zutreffend ausgefüllt ist. Tagesparkausweise können auch gegen ein Entgelt von 12,00 € (Barzahlung) als 10er Ticket erworben werden.

(4) Antragsberechtigte Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen „aG“ oder eines „Blauen Ausweises“ sind, werden von der Gebührenpflicht befreit.

(5) Über eventuelle Härtefälle entscheidet die Verwaltung.

(6) Die Institute der Universität können Sonderausweise (Besucherausweise) beantragen, die sie ihren Besuchern zur Verfügung stellen können. Die Ausweise werden wie gewöhnliche Dauerparkausweise in Rechnung gestellt.

§ 8 Sonstiges

(1) Ansprechpartner in allen Angelegenheiten der Parkraumbewirtschaftung und allen sonstigen Parkplatzangelegenheiten ist die Abteilung 4.1.

(2) Diese Benutzungsregelung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht und tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

(3) Änderungen dieser Benutzungsregelung werden nach einem entsprechenden Beschluß des Rektorats ebenfalls in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 11. März 2014.

Bonn, den 27. August 2015

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

Anlage: Kriterien für die Vergabe der durch eine Barriere abgegrenzten Parkplätze

Anlage: Kriterien für die Vergabe der durch eine Barriere abgegrenzten Parkplätze

Grundvoraussetzung ist die Beschäftigung in dem zugehörigen oder unmittelbar benachbarten Institut/Seminar/etc.

Für die Vergabe dieser Parkplätze gilt ein Punktesystem:

- Entfernung Wohnort <-> Arbeitsplatz; einfache Strecke
 - < 5km 0 Punkte
 - 5 - 10 km 1 Punkt
 - 10 - 15 km 2 Punkte
 - 15 - 50 km 3 Punkte
 - > 50 km 4 Punkte
- Mehr als 1 Std. mit ÖPNV unterwegs zur Arbeit
einfache Strecke: 3 Punkte
- Kind unter 6 Jahren: pro Kind 2 Punkte
- Kind älter als 6 und jünger als 12 Jahre: pro Kind 1 Punkt
- Alleinerziehend mit Kind unter 12 Jahren 3 Punkte

II. Dienstvereinbarung zur Nutzung der Parkflächen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 10. August 2015

§ 1

Geltungsbereich; Nutzung der Parkflächen

- (1) Diese Dienstvereinbarung regelt die Parkraumbewirtschaftung der Liegenschaften der Universität Bonn im Stadtgebiet der Stadt Bonn. Sie gilt für alle Personen, die in § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung genannt sind. Wer die Parkflächen der Universität Bonn nutzt, verpflichtet sich dadurch, entsprechende Benutzungsregelungen einzuhalten.
- (2) Der Parkraumbewirtschaftung unterliegen alle entsprechend gekennzeichneten Liegenschaften im Stadtgebiet Bonn, die von der Universität Bonn betrieben werden.
- (3) Die Parkplatznutzer haben die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Jeder Nutzer hat insbesondere Rücksicht auf andere Nutzer zu nehmen und sein Fahrzeug so abzustellen, dass andere Nutzer nicht gefährdet oder behindert werden.
- (4) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und entsprechend beschilderten Parkflächen erlaubt. Die Parkflächen werden durch eine eindeutige Beschilderung kenntlich gemacht. Nicht gestattet ist insbesondere:
1. Das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen.
 2. Das Abstellen von Fahrzeugen auf Grünflächen, auf Geh- und Radwegen, in Fahr-
gassen, in Ein- und Ausfahrten, in Feuerwehzufahrten, in Feuerwehrhaltebereichen, in
oder vor Gebäude- und Garageneinfahrten, vor Notausgängen sowie an Stellen, an
denen das Abstellen von Fahrzeugen zu einer Behinderung des Verkehrs oder von
Fußgängern führen kann.
 3. Das Abstellen von reparaturbedürftigen und verkehrsuntüchtigen Fahrzeugen sowie
Fahrzeugen ohne gültige Zulassung.
 4. Das Abstellen von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als
3,5 t, Anhängern und ähnlichen Transportmitteln. Ausgenommen sind Dienst-
fahrzeuge der Universität Bonn.
- (5) Der Zugang zu Parkflächen, die durch eine Barriere abgegrenzt sind, z.B. mit
Schraken versehene Tiefgaragen oder Parkhäuser, ist nur solchen Personen gestattet, die
entweder über einen Schlüssel, eine Codekarte oder einen Transponder verfügen
(Zugangsschlüssel). Die Zugangsschlüssel werden auf Antrag im Rahmen der Kapazitäten
und nach den Kriterien gemäß Anlage ausgegeben. Der Zugangsschlüssel ist bei Wegfall der
Parkberechtigung unverzüglich an die Abteilung 4.1 zurückzugeben. Ein Verlust ist der
Abteilung 4.1 ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

§ 2

Nutzungsberechtigung und Nutzungsbedingungen

- (1) Die Nutzung der Parkflächen ist nur mit einem gültigen Parkausweis gestattet.
- (2) Zur Beantragung eines Parkausweises sind nach dieser Dienstvereinbarung alle Beschäftigten im Sinne des § 5 LPVG NW berechtigt.

§ 3

Parkausweis; Anbringen im Fahrzeug

- (1) Jeder Berechtigte i. S. d. § 2 Abs. 2 erhält auf Antrag im Rahmen der vorhandenen Parkraumkapazität einen fahrzeugbezogenen Parkausweis zur Nutzung von Parkflächen.
- (2) Antragsberechtigten Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen „aG“ sind oder die Berechtigung für einen „blauen Ausweis“ haben, wird auf Antrag ein gesondert gekennzeichnete Parkplatz in der Nähe ihres Arbeitsplatzes bzw. Tätigkeitsbereiches zugewiesen. Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit Merkzeichen „G“ können ebenfalls einen Antrag auf Zuweisung eines bestimmten Parkplatzes stellen. Über diesen Antrag entscheidet die Abteilung 4.1 unter Mitwirkung der Schwerbehindertenvertretung.
- (3) Der Inhaber eines Parkausweises hat, sofern nicht ein Ausnahmefall gemäß § 3 Abs. 2 vorliegt, keinen Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz. Bei Parkplätzen in unmittelbarer Nähe zu einem Institutsgebäude (postalische Adresse) können auf Antrag aus zwingenden dienstlichen Gründen bis zu zwei Parkplätze, in Ausnahmefällen bis zu drei Parkplätze, dem jeweiligen Institut zur individuellen Vergabe zugeordnet werden. Die sonstigen Vorschriften dieser Dienstvereinbarung bleiben hierbei unberührt.
- (4) Fahrgemeinschaften erhalten auf Antrag einen gekennzeichneten Parkausweis und haben eine Person aus der Fahrgemeinschaft als verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen, der auch für die Entrichtung des Parkentgelts verantwortlich ist. Für die Weitergabe des Parkausweises innerhalb der Fahrgemeinschaft sind die Mitglieder der Fahrgemeinschaft eigenverantwortlich zuständig.
- (5) Bei Nutzung der ausgewiesenen Parkflächen ist der gültige Parkausweis gut sichtbar und vollständig lesbar im Fahrerbereich hinter der Windschutzscheibe anzubringen. Dies gilt entsprechend für alle zulassungspflichtigen Krafträder.
- (6) Ein Parkausweis darf ausschließlich zusammen mit dem Fahrzeug respektive zulassungspflichtigen Kraftrad genutzt werden, dessen Kennzeichen in der Abteilung 4.1 registriert ist. Eine Weitergabe des Ausweises zur Benutzung von Parkflächen durch nicht registrierte Fahrzeuge ist untersagt. Unvorhergesehene kurzfristige Fahrzeugwechsel sind der Abteilung 4.1 unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Gültigkeitsdauer; Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Die maximale Gültigkeitsdauer eines Parkausweises beträgt drei Jahre ab Ausstellungsdatum. Auf Wunsch kann der Parkausweis auch kürzer befristet ausgestellt werden.
- (2) Mit dem Wegfall der Berechtigung gemäß § 2 Abs. 2 endet die Gültigkeit des Ausweises. Der Ausweis ist dann unverzüglich an die Abteilung 4.1 zurückzugeben.
- (3) Der Nutzer kann das Benutzungsverhältnis zum Ende eines Kalendermonats mit einer Frist von 14 Tagen bei Abteilung 4.1 schriftlich kündigen.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für die Universität Bonn liegt ein wichtiger Grund vor z.B. bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat, bei wiederholten Verstößen gegen § 1 Abs. 3 oder § 3 Abs. 6 sowie bei wiederholten Behinderungen anderer Nutzer durch rücksichtsloses Parken.

§ 5

Änderungen der persönlichen Verhältnisse; Verlust des Parkausweises

- (1) Sofern sich Umstände ändern, die für die Daten des Parkausweisanspruches relevant sind, ist dies der Abteilung 4.1 unverzüglich mitzuteilen, die dann einen neuen Parkausweis ausstellt.
- (2) Ein Verlust des Parkausweises ist der Abteilung 4.1 unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt beim Verlust eines Zugangsschlüssels gemäß § 1 Abs. 5. Ein neuer Ausweis oder Zugangsschlüssel wird auf Antrag gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € durch Abteilung 4.1 ausgestellt.

§ 6

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Die Rechtmäßigkeit der Nutzung der ausgewiesenen Parkplätze wird überwacht. Fahrzeuge, die unter Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung abgestellt worden sind, werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 7

Parkentgelt; Ausnahmen

- (1) Die Einnahme des Parkentgelts erfolgt im Wege des Einzugsverfahrens.
- (2) Für die Nutzung der Parkflächen ist ein monatliches Entgelt in Höhe von 18,00 € zu zahlen. Jeder angefangene Monat wird ungekürzt berechnet.
- (3) Tagesparkausweise sind bei der Abteilung 4.1 im Geschäftszimmer gegen ein Entgelt von 1,20 € (Barzahlung) erhältlich. Der Ausweis ist sichtbar im Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe im Fahrerbereich auszulegen und nur gültig, wenn das Nutzungsdatum

zutreffend ausgefüllt ist. Tagesparkausweise können auch gegen ein Entgelt von 12,00 € (Barzahlung) als 10er Ticket erworben werden.

(4) Antragsberechtigte Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit Merk-zeichen „aG“ oder eines „Blauen Ausweises“ sind, sind von der Entgeltpflicht befreit. Darüberhinausgehend kann auf Antrag in Härtefällen durch die Abteilung 4.1 eine Befreiung von der Entgeltpflicht erfolgen. Der zuständige Personalrat erhält eine Information.

(5) Auf Antrag sind antragsberechtigte Personen, deren durchschnittlicher Monatsverdienst (netto) den Betrag des pfändungsfreien Nettolohns nach der Anlage zu § 850c ZPO zuzüglich 20 % nicht übersteigt, von der Entgeltpflicht zu befreien.

Der durchschnittliche Monatsverdienst (netto) wird aus den letzten drei vor der Antragstellung abgerechneten Monaten ermittelt. Dabei bleiben Einmalzahlungen in diesen Abrechnungen außer Ansatz. Bei den zugrunde zu legenden Unterhaltspflichten für die Ermittlung des pfändungsfreien Nettolohns ist auch der/die Ehe- bzw. Lebenspartner/in¹ der antragsberechtigten Person zu berücksichtigen, soweit der für denselben Referenzzeitraum nach den vorstehend genannten Grundsätzen zu ermittelnde durchschnittliche Bruttomonatsverdienst dieser Person weniger als doppelt so hoch ist wie der Bruttoverdienst² der antragstellenden Person. Die Befreiung erfolgt auf ein Jahr befristet. Der Antrag kann wiederholt werden. Die Entscheidung erfolgt durch die Abteilung 4.1. Der zuständige Personalrat wird über den Antrag und dessen Bescheidung informiert.

§ 8

Parkplatz- und Härtefallkommission

Es wird eine Parkplatzkommission eingerichtet, die über die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung wacht und von jedem Beschäftigten angerufen werden kann.

Die Parkplatzkommission setzt sich paritätisch zusammen aus vier Vertretern der Dienststelle, zwei Vertretern des Personalrats und zwei Vertretern des Personalrats der wissenschaftlich Beschäftigten und hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. Behandlung von Beschwerden von Nutzern der Parkflächen auf Liegenschaften der Universität Bonn im Stadtgebiet.
2. Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Entgeltpflicht, die seitens der zuständigen Fachabteilung abgelehnt worden sind.
3. Entscheidungen über die Vergabe von Parkplätzen nach § 1 Abs. 5 falls mehrere Personen mit gleicher Priorität Anspruch auf einen Parkplatz haben.

Die Schwerbehindertenvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Parkplatzkommission teil.

Die Beschlüsse erfolgen durch Mehrheitsentscheid. Bei Stimmengleichheit entscheidet in den Fällen zu Nr. 2 und 3 die Einigungsstelle, ansonsten gilt ein Antrag als abgelehnt.

¹ Entscheidend ist bei Lebenspartnerschaft die Führung eines gemeinsamen Haushalts

² Rechenbeispiel: Antragsteller/in verdient 1.500,00 € brutto; Partner zählen als Unterhaltsberechtigter mit bis zu einem eigenen Bruttoverdienst von 2.999,99 €. Erst ab 3.000,00 € sind Partner nicht mitzuzählen.

§ 9
Sonstiges

- (1) Ansprechpartner in allen Angelegenheiten der Parkraumbewirtschaftung und allen sonstigen Parkplatzangelegenheiten ist die Abteilung 4.1.
- (2) Die Personalräte erhalten auf Antrag (formlos an die Abt. 4.1) jederzeit Auskunft über die Parkplatzangelegenheiten.
- (3) Diese Dienstvereinbarung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (4) Diese Dienstvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 1. Oktober 2020 kündbar.

Bonn, den 10. August 2015

gez. Prof. Dr. M. Hoch
Rektor der Universität Bonn

gez. Dr. R. Lutz
Kanzler der Universität Bonn

gez. Dr. H. Röhrig
Vorsitzender des Personalrats
der Wissenschaftlichen Beschäftigten

gez. C. Müller
Vorsitzende des
Personalrates

Anlage: Kriterien für die Vergabe der durch eine Barriere abgegrenzten Parkplätze

Anlage: Kriterien für die Vergabe der durch eine Barriere abgegrenzten Parkplätze

Grundvoraussetzung ist die Beschäftigung in dem zugehörigen oder unmittelbar benachbarten Institut/Seminar/etc.

Für die Parkplätze gilt ein Punktesystem:

- Entfernung Wohnort <-> Arbeitsplatz; einfache Strecke
 - < 5km 0 Punkte
 - 5 - 10 km 1 Punkt
 - 10 - 15 km 2 Punkte
 - 15 - 50 km 3 Punkte
 - > 50 km 4 Punkte
- Mehr als 1 Std. mit ÖPNV unterwegs zur Arbeit
einfache Strecke: 3 Punkte
- Kind unter 6 Jahren: pro Kind 2 Punkte
- Kind älter als 6 und jünger als 12 Jahre: pro Kind 1 Punkt
- Alleinerziehend mit Kind unter 12 Jahren 3 Punkte